

RAUF 01/22 - 48

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 03.04.2024 im amtswegig eingeleiteten Verfahren zu RAUF 1/22 folgenden

Beschluss

gefasst:

- I. Gemäß § 184 Abs 5 TKG 2021 wird festgestellt, dass der Mangel, der darin bestanden hatte, dass Viber Media S.à r.l., entgegen den Vorgaben aus § 133 TKG 2021 ihren Verträgen über Telekommunikationsdienste mit Endnutzern standardisierte Vertragsbedingungen „Allgemeine Geschäftsbedingungen ‚Viber Terms of Use‘“ sowie „Entgeltbestimmungen ‚Terms and conditions on charges for Viber Out‘“ zu Grunde gelegt hatte, die der Regulierungsbehörde nicht angezeigt wurden, nicht mehr gegeben ist.
- II. Das Verfahren nach § 184 TKG 2021 gegenüber Viber Media S.à r.l wird mangels Verstoßes gegen § 133 TKG 2021 eingestellt.

Begründung

1 Gang des Verfahrens

Am 03.11.2021 zeigte Viber Media S.à r.l. (nachfolgend: „Viber“) Allgemeine Geschäftsbedingungen mit der Bezeichnung „Viber-Nutzungsbedingungen“ an (ON 2; RAGB 5/21 ON 1) und zog diese Anzeige am 29.11.2021 zur Bearbeitung zurück (ON 2; RAGB 5/21 ON 10). Am 29.11.2021 übermittelte Viber englischsprachige Allgemeine Geschäftsbedingungen („Viber Terms of Use“) und am 03.12.2021 eine deutschsprachige Übersetzung derselben (ON 2; RAGB 38/21 ON 1, ON 4). Diese Anzeige wurde am 09.12.2021 zurückgezogen (ON 2; RAGB 38/21 ON 5, ON 8). Am 21.02.2022 übermittelte Viber eine im Vergleich zur vorangehenden Anzeige veränderte Version englischsprachiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen („Viber Terms of Use“) und wurde am 08.03.2022 verständigt, dass bestimmte dortige Klauseln nicht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des § 133 TKG 2021 stehen sowie darüber, dass anzuzeigende Allgemeine Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache anzuzeigen sind (ON 2; RAGB 61/22 ON 1, ON 3). Am 17.03.2022 zeigte Viber Allgemeine Geschäftsbedingungen mit der Bezeichnung „Viber Nutzungsbedingungen“ an und zog diese – nach einer Aufforderung der Regulierungsbehörde zur Stellungnahme – am 31.03.2022 zurück (ON 2; RAGB 80/22 ON 1, ON 8, ON 10).

Mit Beschluss vom 18.05.2022 leitete die Regulierungsbehörde ein Aufsichtsverfahren nach § 184 TKG 2021 ein (ON 1). Mit Schreiben vom 18.05.2022 wurde Viber über die vermuteten Mängel nach § 133 Abs 1 TKG 2021, Vertragsbedingungen bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen, in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, bis zum 08.06.2022 zum gegenständlichen Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben bzw die Mängel abzustellen (ON 3).

Mit Schreiben vom 01.06.2022 übermittelte Viber ein Dokument mit der Bezeichnung „Viber-Nutzungsbedingungen Österreichischer Zusatz“, welches zusätzlich zu weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten und bei Verträgen mit österreichischen Endnutzern Vorrang vor diesen haben solle. Weiters bot Viber an, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in deutschsprachiger Übersetzung) und die Entgeltbestimmungen zu übermitteln (ON 8). Mit Schreiben vom 02.06.2022 wurde Viber informiert, dass sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Dokument „Viber-Nutzungsbedingungen Österreichischer Zusatz“ anzuzeigen sind (ON 9). Mit Schreiben vom 10.06.2022 teilte die Regulierungsbehörde Viber mit, dass diese „Viber-Nutzungsbedingungen Österreichischer Zusatz“ bzw deren Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ON 11) in bestimmten Bereichen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Am 23.06.2022 übermittelte Viber eine aktualisierte Version der „Viber-Nutzungsbedingungen Österreichischer Zusatz“ und gab bekannt, dass sie die Entgeltbestimmungen „Terms and conditions on charges for Viber Out“ separat übermitteln werde (ON 12). Mit Schreiben vom 04.07.2022 wies die Regulierungsbehörde Viber auf unzulässige bzw fehlende Mindestinhalte nach § 132 Abs 2 Z 7 TKG 2021 im übermittelten Dokument hin (ON 14). Viber übermittelte am 26.07.2022 Allgemeine Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Dokumenten „Viber-Nutzungsbedingungen“ und „Austrian Addendum“ (ON 25). Am 27.07.2022 teilte die Regulierungsbehörde mit, dass die Vertragsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und daher überarbeitet werden müssen, widrigenfalls ein Widerspruch erfolgen würde (ON 26).

Am 28.07.2022 zeigte Viber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Dokumenten „Viber-Nutzungsbedingungen“ und „Österreichische Zusatzbedingungen“, an. Diesen

Vertragsbedingungen wurde seitens der Regulierungsbehörde nicht widersprochen (ON 27, ON 29; RAGB 291/22 ON 1, ON 4).

Mit Schreiben vom 05.12.2022 wurde Viber auf die noch ausstehende Anzeige ihrer Entgeltbestimmungen hingewiesen (ON 31). Am 23.12.2022 teilte Viber mit, dass an der Erstellung rechtskonformer Entgeltbestimmungen gearbeitet werde (ON 36).

Am 07.03.2023 übermittelte Viber Entgeltbestimmungen für den Dienst „Viber Out“. Mit Schreiben vom 20.03.2023 teilte die Regulierungsbehörde Viber mit, dass die Formerfordernisse der Telekomanzeigeverordnung (nachfolgend: TKA-V) nicht eingehalten wurden und daher keine ordnungsgemäße Anzeige nach § 133 TKG 2021 vorliege. Weiters wurde Viber mitgeteilt, welche Klauseln in den Entgeltbestimmungen inhaltlich – bei einer neuerlichen Anzeige – noch an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen wären. Viber nahm dies mit Schreiben vom 20.03.2023 zur Kenntnis (ON 38; RAGB 76/23 ON 1, ON 4, ON 5).

Mit Schreiben vom 04.04.2023 übermittelte Viber aktualisierte Entgeltbestimmungen für den Dienst „Viber Out“. Viber wurde mit Schreiben vom 24.04.2023 über das Fehlen einer formgültigen Anzeige verständigt. Weiters wurde Viber mitgeteilt, welche Klauseln in den Entgeltbestimmungen inhaltlich – bei einer neuerlichen Anzeige – noch an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen wären (ON 39; RAGB 123/23 ON 1, ON 3).

Mit Schreiben vom 08.06.2023 übermittelte Viber aktualisierte Entgeltbestimmungen für den Dienst „Viber Out“ (ON 40; RAGB 191/23 ON 1). Viber wurde mit Schreiben vom 19.06.2023 und vom 16.06.2023 über das Fehlen einer formgültigen Anzeige verständigt (ON 40; RAGB 191/23 ON 3). Weiters wurde Viber informiert, welche Klauseln in den Entgeltbestimmungen inhaltlich – bei einer neuerlichen Anzeige – noch an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen wären. Viber nahm dies mit Schreiben vom 27.06.2023 zur Kenntnis (ON 40; RAGB 191/23 ON 7).

Mit Schreiben vom 17.08.2023 und 29.08.2023 teilte Viber mit, an der Verbesserung der Entgeltbestimmungen zu arbeiten. Mit Schreiben vom 13.09.2023 übermittelte die Regulierungsbehörde auf Vibers Ersuchen hin Beispiele von Entgeltbestimmungen anderer Anbieter, denen die Regulierungsbehörde nicht widersprochen hatte und die auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht wurden (ON 41; RSON 95/23 ON 1, ON 2, ON 3).

Mit Schreiben vom 21.11.2023 wurde Viber aufgefordert, bis 28.11.2023 Entgeltbestimmungen anzuzeigen (ON 42). Mit Schreiben vom 24.11.2023 übermittelte Viber Entgeltbestimmungen für den Dienst „Viber Out“ (ON 44; RAGB 396/23 ON 1).

Mit Schreiben vom 20.12.2023 zeigte Viber formgültige Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ an (ON 46; RAGB 429/23, ON 1).

Mit Schreiben vom 21.12.2023 teilte die Regulierungsbehörde Viber mit, dass die angezeigten Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ inhaltlich den bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach § 133 Abs 1 TKG 2021 zu RAGB 291/22 (ON 27, ON 29; RAGB 291/22 ON 1, ON 4) angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Viber-Nutzungsbedingungen Österreichischer Zusatz“ widersprechen (ON 46; RAGB 429/23, ON 2).

Mit Schreiben vom 22.12.2023 teilte Viber mit, dass sie die Entgeltbestimmungen entsprechend den Vorhalten der Regulierungsbehörde vom 21.12.2023 anpassen werde (ON 46; RAGB 429/23 ON 3).

Am 29.12.2023 (ON 46; RAGB 429/23 ON 4) übermittelte Viber erneut nicht formgültige Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“. Daher wurde Viber mit Schreiben vom 29.12.2023 (ON 46; RAGB 429/23 ON 5) darüber verständigt, dass keine formgültige Anzeige vorliegt und aufgrund der aus diesem Grund immer noch aufrechten, formal gültigen Anzeige vom 20.12.2023 weiterhin eine Diskrepanz zu den bereits im Verfahren zu RAGB 291/22 (ON 27, ON 29; RAGB 291/22 ON 1) ohne Widerspruch nach § 133 Abs 6 TKG 2021 gebliebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehe.

Am 09.01.2024 wurde Viber telefonisch über die Nichteinhaltung der Formerfordernisse der TKA- V und über die inhaltliche Diskrepanz der Entgeltbestimmungen und der bereits ohne Widerspruch gebliebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie über das Fehlen von Mindestinhalten gemäß § 132 Abs 3 Z 1 und Z 3 TKG 2021 in den vorliegenden Entgeltbestimmungen informiert (ON 46; RAGB 429/23 ON 6).

Am 10.01.2024 übermittelte Viber erneut nicht formgültige Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“. Am 11.01.2024 wurde Viber telefonisch über Verstöße gegen die TKA-V verständigt (ON 46; RAGB 429/23 ON 7, ON 8).

Mit Schreiben vom 11.1.2024 zeigte Viber formgültige Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ an. Am 12.01.2024 teilte die Regulierungsbehörde Viber mit, dass die Anzeige weiterhin inhaltlich von den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ON 27, ON 29; RAGB 291/22 ON 1) abweiche und die Mindestanforderungen nach § 132 Abs 3 Z 1 und Z 3 TKG 2021 nicht erfüllt seien (ON 46; RAGB 429/23 ON 9, ON 10).

Mit Schreiben vom 25.01.2024 übermittelte Viber erneut Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“, welche weiterhin nicht den Erfordernissen nach § 132 Abs 3 Z 1 und Z 3 TKG 2021 zu genügen schienen. Daher wurde Viber mit Schreiben vom 29.01.2024 unter Androhung eines Widerspruchs gegen die Entgeltbestimmungen letztmalig zur Stellungnahme bzw Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse bis spätestens 09.02.2024 aufgefordert (ON 46; RAGB 429/23 ON 11, ON 13).

Mit Schreiben vom 08.02.2024 zeigte Viber letztmalig Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ an, welche sowohl den formalen Anforderungen der TKA-V als auch dem gesetzlichen Prüfungsmaßstab nach § 133 Abs 6 TKG 2021 vollumfänglich entsprachen (ON 47; RAGB 429/23 ON 14).

Mit Schreiben vom 14.02.2024 wurde Viber mitgeteilt, dass gegen die letztmalig am 08.02.2024 (ON 47; RAGB 429/23 ON 14) angezeigten Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ kein Widerspruch erhoben wird (ON 47; RAGB 429/23 ON 16).

2 Festgestellter Sachverhalt

Viber Media S.á r.l. ist Inhaberin einer Bestätigung nach § 6 TKG 2021 und bietet öffentliche Kommunikationsdienste (Sprachkommunikationsdiensten und interpersonelle

Kommunikationsdienste) an. Viber bietet den nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Viber-Messenger“ an. Bei dem von Viber an mehr als 1000 Endnutzer im Bundesgebiet angebotenen Sprachkommunikationsdienst „Viber Out“ besteht die Möglichkeit, Telefonate ins öffentliche Telefonnetz zu tätigen. Für diese Dienste verwendet Viber zumindest seit 03.11.2021 im Geschäftsverkehr Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen.

Am 28.07.2022 zeigte Viber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Dokumenten „Viber-Nutzungsbedingungen“ und „Österreichische Zusatzbedingungen“, bei der Regulierungsbehörde an. Die Regulierungsbehörde widersprach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in weiterer Folge nicht. (ON 27, ON 29; RAGB 291 ON 1, ON 4).

Mit Schreiben vom 08.02.2024 (ON 46; RAGB 429/23, ON 14) zeigte Viber letztmalig Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ bei der Regulierungsbehörde an. Mit Schreiben vom 14.02.2024 wurde Viber mitgeteilt, dass kein Widerspruch gegen die angezeigten Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ erhoben wird (ON 46; RAGB 429/23 ON 16).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen in Punkt 2 hinsichtlich der erfolgten Anzeigen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen, für die von Viber angebotenen Dienste basieren auf den jeweils in Klammer angegebenen Beweismitteln und sind unstrittig. Aus den Vertragsunterlagen sowie den Stellungnahmen von Viber ergibt sich, dass letztere nachweislich die unter Punkt 2 angeführten Kommunikationsdienste am Telekommunikationsmarkt anbietet.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß § 194 Abs 1 TKG 2021 idGF hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 198 TKG 2021) oder die KommAustria (§ 199 TKG 2021) zuständig ist.

Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, da die Voraussetzungen nach § 198 TKG 2021 nicht gegeben sind. Eine Zuständigkeit der KommAustria liegt ebenfalls nicht vor, da die Voraussetzungen nach § 199 TKG 2021 nicht gegeben sind. Somit kommt der RTR-GmbH die Zuständigkeit für Widerspruchsverfahren nach § 133 Abs 6 TKG 2021 zu.

4.2 Aufsichtsverfahren

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid oder gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstößt, teilt sie dies gemäß § 184 Abs 1 TKG 2021 dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie nach § 184 Abs 2 TKG 2021 mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Gemäß § 184 Abs 5 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde, wenn sie feststellt, dass die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, mit Bescheid festzustellen, dass die Mängel nicht bzw nicht mehr gegeben sind.

4.3 Gesetzliche Regelungen

§ 4 Z 4, 6 und 36 TKG 2021 idgF lauten wie folgt:

„[...]“

4. „Kommunikationsdienste“ unabhängig vom Sitz des Anbieters im räumlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gewöhnlich gegen Entgelt über Kommunikationsnetze erbrachte elektronische Dienste, die — mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben — folgende Dienste umfassen, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Nebendienstleistung:

a) „Internetzugangsdienste“ im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Abs. 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120,

b) interpersonelle Kommunikationsdienste und

c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden;

[...]

6. „Interpersoneller Kommunikationsdienst“ ein gewöhnlich gegen Entgelt erbrachter Dienst, der einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Kommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind; dazu zählen keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Kommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen;

[...]

36. „Anbieter“ ein Unternehmen, das einen Kommunikationsdienst öffentlich anbietet;“

§ 132 Abs 3 Z 1 und Z 3 TKG 2021 idgF lauten wie folgt:

„§ 132 (3) Entgeltbestimmungen haben zumindest zu enthalten:

1. Tarife der angebotenen Dienste, mit Angaben zu dem in bestimmten Tarifen enthaltenen Kommunikationsvolumen einschließlich des Abrechnungszeitraumes und den geltenden Tarifen für zusätzliche Kommunikationseinheiten, Nummern oder Dienste, für die besondere Preisbedingungen gelten;

[...]

3. besondere sowie zielgruppenspezifische Tarife und Zusatzentgelte;

[...]“

§ 133 TKG 2021 idgF lautet wie folgt:

„Widerspruchsverfahren und Verfahrensvorschriften

§ 133 (1) Anbieter haben der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltbestimmungen sowie jede Änderung derselben in einer von der Regulierungsbehörde durch Verordnung vorgegebenen elektronischen Form vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat dabei die Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten und die möglichst vereinheitlichte Zugänglichkeit zu diesen Informationen zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde hat die Vertragsbedingungen nach Abschluss des Verfahrens zu veröffentlichen.

(2) Die Vertragszusammenfassung nach dem Muster nach der Verordnung (EU) 2019/2243 ist von der Verpflichtung zur Anzeige nach Abs. 1 ausgenommen. Das Recht der Regulierungsbehörde, ein Aufsichtsverfahren gemäß § 184 einzuleiten, bleibt davon unberührt.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 sind Anbieter mit weniger als 1000 Endnutzern, soweit es sich um Anbieter im Sinne des § 4 Z 8 handelt, weniger als 350 000 Endnutzern im Bundesgebiet.

(4) Für den Endnutzer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von drei Monaten.

(5) Anzeigen von Änderungen haben die zu ändernden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen zu enthalten, in denen jeweils die Änderungen deutlich und nachvollziehbar kenntlich gemacht werden.

(6) Die Regulierungsbehörde kann den nach Abs. 1 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht hinsichtlich der Höhe der nominellen Entgelte, innerhalb von sechs Wochen bei Nichtübereinstimmung mit diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG oder Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 widersprechen. Der Widerspruch bewirkt jedenfalls die Untersagung der weiteren Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen.

(7) Die Regulierungsbehörde kann bei Nichtübereinstimmung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Anbietern gemäß Abs. 3 mit diesem

Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG oder Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 ein Aufsichtsverfahren gemäß § 184 einleiten.

(8) Die Zuständigkeiten zur Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(9) Werden bei Anzeigen die Formvorschriften der Abs. 1 oder 5 nicht eingehalten, gilt die Anzeige als nicht erstattet.“

Die Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die elektronische Form der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Telekommunikationsdiensten festgelegt wird (Telekomanzeigeverordnung – TKA-V) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. Diese Verordnung bestimmt die elektronische Form, die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten bei der Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 133 Abs. 1 TKG 2021 einzuhalten ist.

Elektronisches Format

§ 2. (1) Die unter die Anzeigepflicht gemäß § 133 Abs. 1 TKG 2021 fallenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sowie Änderungen derselben sind per E-Mail an die E-Mail-Adresse anzeige@rtr.at zu übermitteln.

(2) Der Betreff des E-Mails hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Name des Anbieters,*
- 2. den Hinweis, dass es sich um eine Anzeige nach § 133 Abs. 1 TKG 2021 handelt,*
- 3. Angaben dazu, ob es sich um eine Neuanzeige oder eine Änderungsanzeige handelt.*

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind als PDF/A-Dokument oder PDF/UA-Dokument im Anhang des E-Mails zu übermitteln. Die übermittelten Dokumente haben alle für die Darstellung notwendigen Inhalte zu enthalten, ein Nachladen von externen Datenströmen ist unzulässig. Der Dokumenteninhalt muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein.

(4) Bei Änderungsanzeigen sind die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen in einem PDF/A-Dokument oder PDF/UA-Dokument zu übermitteln und die geänderten Bestimmungen im Änderungsmodus darzustellen oder anderweitig deutlich und nachvollziehbar kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist ein weiteres PDF/A-Dokument oder PDF/UA-Dokument mit jener Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Entgeltbestimmungen, die der Anbieter im Geschäftsverkehr zu verwenden beabsichtigt, zu übermitteln.“

4.4 Zur Anzeigepflicht nach § 133 TKG 2021 und zur Verfahrenseinstellung

Anbieter haben der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltbestimmungen sowie jede Änderung derselben in einer von der Regulierungsbehörde durch Verordnung vorgegebenen elektronischen Form vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen.

Viber ist gemäß § 4 Z 36, 4 und 6 TKG 2021 sowohl ein Anbieter von (auch vor dem EECC schon regulierten) Sprachkommunikationsdiensten (EuGH, C-142/18; C-193/18) als auch von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten, weil bei dem Dienst „Viber Out“ die Möglichkeit besteht, Telefonate ins öffentliche Telefonnetz zu tätigen. Daher unterliegt „Viber Out“ den umfassenden Anforderungen für nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste entsprechend den Vorgaben des TKG 2021, während der übrige Teil des „Viber Messengers“ den Vorgaben für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste unterliegt. Daher ist Viber gemäß § 133 Abs 1 TKG 2021 verpflichtet, der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltbestimmungen in einer von der Regulierungsbehörde durch Verordnung vorgegebenen elektronischen Form anzuzeigen. Dies gilt ebenso für Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw Entgeltbestimmungen, welche gemäß § 133 Abs 5 TKG 2021 deutlich und nachvollziehbar kenntlich zu machen sind.

Die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen müssen die in § 132 Abs 2 bzw 3 TKG 2021 taxativ aufgezählten Mindestinhalte enthalten. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist abzuleiten, dass die in § 132 Abs 2 und 3 TKG 2021 genannten inhaltlichen Informationen zu den angebotenen Telekommunikationsdiensten jedenfalls in den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen abgebildet sein müssen.

Die mit Schreiben vom 28.07.2022 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehend aus den Dokumenten „Viber-Nutzungsbedingungen“ und „Österreichische Zusatzbedingungen“ sowie mit Schreiben vom 08.02.2024 angezeigten Entgeltbestimmungen „Viber Out Rakuten Viber Honorare“ entsprechen sowohl den Formerfordernissen der TKA-V als auch den Mindestanforderungen nach § 132 Abs 3 TKG 2021. Mit Schreiben vom 05.08.2022 sowie vom 14.2.2024 wurde daher in den jeweiligen Widerspruchsverfahren gemäß § 133 Abs 1 TKG 2021 den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nicht widersprochen (ON 27, ON 29, ON 47; RAGB 291 ON 1, ON 4; RAGB 429/23 ON 15).

Der Mangel, der darin bestanden hatte, dass Viber Media S.à r.l., entgegen den Vorgaben aus § 133 TKG 2021 ihren Verträgen über Telekommunikationsdienste mit Endnutzern standardisierte Vertragsbedingungen „Allgemeine Geschäftsbedingungen ‚Viber Terms of Use‘“ sowie „Entgeltbestimmungen ‚Terms and conditions on charges for Viber Out‘“ zu Grunde gelegt hatte, die der Regulierungsbehörde nicht angezeigt wurden, ist nicht mehr gegeben. Somit war spruchgemäß zu entscheiden und das Aufsichtsverfahren nach § 184 TKG 2021 gegenüber Viber einzustellen.



Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei der Behörde, die den Beschluss erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 03. April 2024

**Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH**

Dr. Klaus M. Steinmaurer

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation & Post

	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,OU=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	03.04.2024 12:15:43
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	582516203
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.